

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

Kinderbetreuung im Taunus (KiT) GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Homburg v.d. Höhe.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Jugendhilfe i.S. § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO durch Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen i.S. § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Zu diesem Zweck betreibt die Gesellschaft im Auftrag der für die Kinderbetreuung jeweils verantwortlichen Gebietskörperschaften Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder (§ 25 Abs. 2 HKJGB) sowie schulische Betreuungs- und Ganztagsangebote. Diese Leistungen sollen als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 SGB VIII) erbracht werden.
2. Örtlich wird die Gesellschaft auf dem / den Gebiet/en ihres oder ihrer Gesellschafter/s tätig.
3. Die Gesellschaft verfolgt mit den Leistungen nach Abs. 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Tätigkeiten, Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den gemeinnützigen Gesellschaftszweck unmittelbar oder

mittelbar zu fördern. Zur Erfüllung des gemeinnützigen Gesellschaftszwecks kann sie sich Dritter bedienen, sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder sonstige Gesellschaften selbst gründen oder übernehmen.

5. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der oder die Gesellschafter darf / dürfen keine Gewinnanteile und in seiner / ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er oder sie erhält / erhalten bei seinem / ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als seine / ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner / ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr / Dauer der Gesellschaft / Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am folgenden 31. Dezember.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Der Hochtaunuskreis übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe. Stammeinlagen sind in voller Höhe sofort in bar an die Gesellschaft zu leisten.

2. Kapitalerhöhungen – auch bei Aufnahme neuer Gesellschafter – werden durch die Gesellschafterversammlung beschlossen. Als neue Gesellschafter kommen nur Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Gebietskörperschaften beherrschte juristische Personen des privaten Rechts in Betracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Beirat.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/innen.

2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

3. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Diese ist auch zuständig für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder diese von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.
5. Die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführung und in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten und Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auferlegt sind.
6. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein.
7. Nach § 123a HGO sind die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichtet, dem / den Gesellschafter/n ihre jeweils im Geschäftsjahr von der Gesellschaft gezahlten Bezüge mitzuteilen und deren Veröffentlichung zuzustimmen, soweit es sich bei dem / den Gesellschafter/n um Gebietskörperschaften handelt.

§ 7**Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

1. Der oder die Geschäftsführer dürfen nicht ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung Geschäfte und Maßnahmen treffen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen und innerhalb der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Geschäfte und Maßnahmen festlegen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall und generell der Geschäftsführung Weisung erteilen.

§ 8**Gesellschafterversammlung**

1. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
2. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit zwingendes Recht nicht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder per Telefax gefasst werden, wenn sich die Gesellschafter in der Mehrheit, die auch für den Beschluss selbst erforderlich ist, damit einverstanden erklären.
3. Der Landrat des Hochtaunuskreises oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses leitet die Gesellschafterversammlung als Vorsitzender. Er bestimmt einen Schriftführer.

4. Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift oder das notarielle Protokoll ist der Geschäftsführung umgehend in der erforderlichen Anzahl auszuhändigen. Die Geschäftsführung hat diese den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.

§ 9

Einberufung von Gesellschafterversammlungen

1. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung an alle Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung.
2. Einberufungen von Gesellschafterversammlungen haben mit einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden, insbesondere wenn dies zur Wahrung von Rechten und Ansprüchen der Gesellschaft als notwendig erachtet wird. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung, der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
3. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer dies im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder dies ein Gesellschafter, der mit mindestens 10 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist, fordert.

§ 10

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag und/oder den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Angelegenheiten.

2. Die Gesellschafterversammlung ist - unbeschadet der Zuständigkeit nach § 46 GmbH-Gesetz - insbesondere zuständig für
 - 2.1 die Zustimmung über den von der Geschäftsführung jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung; die fünfjährige Finanzplanung ist jeweils den zuständigen Gremien des / der Gesellschafter/s zur Kenntnis zu bringen
 - 2.2 die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - 2.3 die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - 2.4 die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlassung derselben,
 - 2.5 die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 - 2.6 die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - 2.7 die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,
 - 2.8 Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages,
 - 2.9 die Liquidation der Gesellschaft und die Bestellung des oder der Liquidatoren.

§ 11

Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und 80 % des Stammkapitals vertreten sind. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit, so ist von der Geschäftsführung unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Wahrung der in § 9 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages bestimmten Form, indes unter Abkürzung der in § 9 Abs. 2 genannten Frist auf 7 Tage, einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

2. Soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Möglichkeit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden, unbeschadet ihrer Berücksichtigung bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, als nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.
3. Änderungen dieser Satzung, der Beschluss über die Liquidation der Gesellschaft und der Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG einschließlich der Verpachtung oder Überlassung des Betriebes oder von Betriebsanteilen sowie die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Beschlüsse gemäß § 7 dieses Vertrages bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit allen abgegebenen Stimmen.
4. Geschäftsanteile zählen nicht für die Beschlussfähigkeit und bei Abstimmungen, wenn und soweit fällige Stammeinlagen noch nicht eingezahlt sind.

§ 12

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, dem angehören:
 - a) der Landrat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises als Vorsitzender,
 - b) fünf Mitglieder, die durch Beschluss des Kreisausschusses für die Dauer der Legislaturperiode des Kreistags entsandt werden,
 - c) der gesetzliche Vertreter einer jeden Kommune, die Auftraggeber der Gesellschaft ist oder ein von ihm zu benennendes Mitglied des Magistrats / Gemeindevorstands,

Bei Aufnahme neuer Gesellschafter wird die Zusammensetzung des Beirats in Bezug auf die Vertretung des / der neuen Gesellschafter/s neu geregelt.

2. Der Beirat berät - unbeschadet der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung - die Geschäftsführung. Er kann von ihr Auskunft über die Geschäfte der Gesellschaft und Akteneinsicht verlangen.
3. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen so oft zusammen, wie dies erforderlich ist. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Einberufung des Beirats erfolgt durch dessen Vorsitzenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1.

§ 13

Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss (Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Sie sind unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen unabhängigen Abschlussprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, zu prüfen, bevor sie der ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt werden.

3. Die Gesellschafterversammlung hat das Recht, jederzeit die Bücher und Aufzeichnungen sowie die Rechnungslegung der Gesellschaft zu prüfen bzw. durch von ihr zu bestimmende Dritte prüfen zu lassen.
4. Dem Hochtaunuskreis wird ein umfassendes Prüfungsrecht eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises und dem überörtlichen Prüfungsorgan stehen darüber hinaus die Befugnisse aus § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (vom 19.08.1969, BGBl. I S. 1273) zu.
5. Der/Die Abschlussprüfer/in hat auf Verlangen des Hochtaunuskreises die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Maßnahmen durchzuführen.

§ 14

Gründungskosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister trägt der Gesellschafter.

§ 15

Veräußerung von Geschäftsanteilen / Vorkaufsrecht

1. Die Übertragung oder Teilung von Geschäftsanteilen oder sonstige Verfügungen über die Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedürfen der Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ist der veräußerungs- bzw. verfügungswillige Gesellschafter nicht stimmberechtigt.
2. Jedem Gesellschafter steht für jeden Fall des Verkaufes des Geschäftsanteils durch einen anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht entsprechend seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital zu. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf eines Monats seit Empfang der Mitteilung über den Verkaufsfall und der Vorla-

ge des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages und nur schriftlich gegenüber dem veräußernden Gesellschafter ausgeübt werden.

3. Soweit ein vorkaufsberechtigter Gesellschafter sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist ausübt, steht dieses den übrigen vorkaufsberechtigten Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Für die Ausübung des Vorkaufsrechts gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 16

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Geschäftsanteile können jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
2. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters für die Einziehung bedarf es nicht, wenn
 - 2.1 über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat, oder
 - 2.2 in den Geschäftsanteil des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird, oder
 - 2.3 in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt.

3. Die Einziehung erfolgt durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des vorstehenden Abs. 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Der Einziehungsbeschluss ist dem betroffenen Gesellschafter durch die Geschäftsführung mitzuteilen.
4. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht eine Vergütung in Höhe des Nominalwertes der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile zuzüglich des gemeinen Werts der von ihm geleisteten Sacheinlage zu.

§ 17

Liquidation / Auflösung / Wegfall des Zweckes

1. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren bestellt werden.
3. Die Liquidatoren können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Bei Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das (verbleibende) Gesellschaftsvermögen – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des oder der Gesellschafter/s und den gemeinen Wert der von dem oder den Gesellschafter/n geleisteten Sacheinlagen übersteigt – an den Hochtaunuskreis, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18**Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.